



**Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen der
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
zur Wahl zum Europäischen Parlament 2019
10. April 2019**

1. VOLLZUG DES EUGH-URTEILS

- **Inwieweit setzen Sie sich dafür ein, dass die künftige EU-Kommission und die Mitgliedstaaten das Urteil des EuGH vom 25.7.2018 umgehend und vollumfänglich umsetzen?**
- **Oder setzen Sie sich für eine Änderung des europäischen Gentechnikrechts ein, mit der neue GVO weniger konsequent oder gar nicht reguliert würden? Wie kann in diesem Fall Ihrer Meinung nach das Vorsorgeprinzip und die Wahlfreiheit für Verbraucher*innen und Land- und Lebensmittelwirtschaft sichergestellt werden?**
- **Wie stellen Sie sicher, dass keine Produkte, die mit Hilfe der neuen Gentechniken außerhalb der EU erzeugt wurden, ohne Risikobewertung und Zulassung importiert oder freigesetzt werden?**
- **Setzen Sie sich auf internationaler Ebene für ein Register aller in Entwicklung befindlicher und in Verkehr gebrachter mit Hilfe der neuen Gentechnik erzeugter GVO im Sinne des EU-Rechts ein?**

Antwort

Wir setzen uns auf europäischer Ebene für eine Präzisierung im Gentechnikrecht ein. Ziel ist, eine klare rechtliche Trennung zwischen transgener Gentechnik und klassischen bzw. modernen Züchtungstechnologien, wie beispielsweise Crispr/CAS und Technologien der Mutagenesezüchtung. Wir wollen die Chancen, die uns neue Züchtungstechnologien wie Crispr/CAS bieten, prüfen und abwägen. Nach der Wahl zum Europäischen Parlament streben wir an, den Rechtsrahmen der EU hierfür ggf. anzupassen.

Nach derzeitiger Rechtslage sind Produkte, die mit Genome Editing-Verfahren bzw. gezielter Mutagenese erzeugt sind, nach dem EU Gentechnikrecht zulassungs- und kennzeichnungspflichtig. Das heißt, dass entsprechend gezüchtete Pflanzen oder daraus hergestellte Lebensmittel und Futtermittel in der EU nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie eine gentechnikrechtliche Zulassung haben. Zulassungsvoraussetzung ist unter anderem ein validiertes Nachweis- und Identifizierungsverfahren. Sofern keine Nachweisverfahren für Organismen, die mit neuen Züchtungstechniken entwickelt wurden, verfügbar sind, kann eine Dokumentenkontrolle beim Züchter Aufschluss über den Herstellungsprozess geben. Auch beim Import gilt: Die mit den

neuen Verfahren hergestellten Produkte brauchen eine Zulassung und müssen als GVO gekennzeichnet sein.

Bei den neuen Züchtungstechniken gibt es spezifische Herausforderungen an die Nachweisbarkeit. In den zuständigen Expertengremien der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Gentechnik sowie einer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) koordinierten Arbeitsgruppe zur Erstellung amtlicher Methoden wurde mit der fachlichen Bearbeitung von analytischen Fragestellungen begonnen. Unter Beteiligung deutscher Untersuchungseinrichtungen werden derzeit vom Europäischen Netzwerk der GVO-Laboratorien (ENGL) die Nachweismöglichkeiten und –grenzen sowie der resultierende Forschungsbedarf diskutiert. Wir sprechen uns für die Erarbeitung von standardisierten und auf EU-Ebene harmonisierten Verfahren für den Nachweis aus.

2. GENE DRIVES

- **Wie bewerten Sie Entwicklungen wie Gene Drives?**
- **Setzen Sie sich für ein Moratorium gegen Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen ein, die mit Gene Drives ausgestattet sind – und falls nicht, warum nicht?**

Antwort

Gene Drives erzeugen eine überproportionale Vererbung in Lebewesen. Es gibt z.B. Entwicklungen, die das Ausrotten von Stechmücken, die schwere Krankheiten übertragen, zum Ziel haben. Gen Drive-Methoden bergen insbesondere in Bezug auf das Ausbreitungspotenzial auch erhebliche Risiken. Gene Drives beruhen grundsätzlich auf Organismen, die Transgene tragen oder mit neuen Verfahren/Methoden der gezielten Mutagenese bzw. des Genome Editing erzeugt wurden. Es handelt sich daher um GVO im Sinne des EU-Gentechnikrechts. Für ihre Freisetzung etwa zu Forschungszwecken oder zur Bekämpfung von Insekten wäre also eine gentechnikrechtliche Zulassung erforderlich. Diese setzt voraus, dass keine unververtretbaren schädlichen Einwirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter zu erwarten sind. Das Gentechnikrecht ist auch bei Arbeiten mit Gene Drives in geschlossenen Systemen zu beachten.

In der EU liegen keine Anträge zu Freilandversuchen mit Organismen vor, die mithilfe von Gene Drives verändert wurden. Es sind auch keine Pläne in diese Richtung bekannt. Gleichwohl sprechen sich CDU und CSU dafür aus, dass ergänzende Regelungen oder auch die Notwendigkeit eines Moratoriums geprüft werden.

3. PATENTE AUF LEBEWESSEN

- **Werden Sie sich für die Begrenzung der Reichweite von Patenten auf die spezifischen gentechnischen Verfahren einsetzen und so verhindern, dass das Europäische Patentamt weiterhin Patente mit „absolutem Stoffschutz“ erteilt?**
- **Werden Sie sich im Europaparlament für eindeutige rechtliche Regelungen einsetzen, mit denen jegliche konventionelle Züchtungsverfahren, einschließlich der herkömmlichen Mutagenesezüchtungen, sowie die daraus resultierenden Produkte nicht patentierbar sind?**
- **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass bis zur endgültigen Klarstellung keine Patente mehr im Bereich der konventionellen Züchtung erteilt werden (sowohl auf Verfahren, als auch auf die daraus resultierenden Produkte)?**

Antwort

Patente auf Pflanzen und Tiere lehnen wir ab. Nach europäischem Patentrecht ist es jedoch möglich, Pflanzen oder Tiere mit Eigenschaften, die durch Gentechnik und technische Verfahren verändert wurden, nun doch unter bestimmten Voraussetzungen zu patentieren. Voraussetzung ist, dass sie „neu und erfinderisch“ sind. Wir setzen uns dafür ein, dass die durch konventionelle Züchtungsverfahren, im Fachausdruck „im Wesentlichen biologische Verfahren“ gewonnen Organismen von der Patentierung ausgeschlossen bleiben. Zudem müssen auf europäischer Ebene weitere Klarstellungen erfolgen, um zu einheitlichen Auslegungen des Rechts zu kommen. Auch müssen Zweifelsfälle, wie die Mutagenese, geklärt werden. Dabei streben wir eine strikte Auslegung des Patentierungsverbotes für konventionelle Züchtungen und nach Möglichkeit eine weitere Eingrenzung der Patentierung an. Das Züchterprivileg muss sowieso erhalten bleiben.